

Opferschutz

Detaillierte Angaben über die Mutter eines missbrauchten Kindes

Ein 46-jähriger Mann steht wegen sexuellen Missbrauchs eines fünfjährigen Jungen vor Gericht. Die Zeitung am Ort berichtet darüber, schildert die Umstände der Tat. Sie erwähnt, dass die Mutter zur Zeit der Tat einen Verkaufsstand auf einem Flohmarkt hatte. Sie nennt das Alter der Mutter, die Zahl ihrer Kinder und ihren Wohnort. Die Rechtsvertretung der Frau macht in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat geltend, dass durch die Vielzahl der detaillierten Angaben Mandantin und Sohn identifizierbar werden. Dies sei eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts. Die Chefredaktion des Blattes erklärt, man habe im Sinne einer umfassenden und klaren Berichterstattung den Ort des Missbrauchs nennen müssen. Ob es notwendig war, auch den Wohnort der Betroffenen zu nennen, könne man aus heutiger Sicht verneinen. Da aber der Wohnort außerhalb des Verbreitungsgebiets der Zeitung liege, müsse man bezweifeln, dass der Familie durch die Ortsnennung ein Schaden entstanden sei. (1997)

Der Presserat kommt zu dem Schluss, dass durch die Vielzahl der detaillierten Angaben die Mutter und somit auch ihr Sohn identifizierbar werden. Damit greift die Zeitung unzulässig in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen ein. Dieser Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex veranlasst den Presserat zu einem Hinweis. (B 42/98)

(Siehe auch "Fahndung nach einem Mörder" B 168/97)

Aktenzeichen: B 42/98

Veröffentlicht am: 01.01.1998

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis